

# **BGer 5A 444/2022 vom 20. Oktober 2022**

Bundesgericht, 2022-10-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_444\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_444_2022)

FR: TF 5A 444/2022 du 20 octobre 2022

IT: TF 5A 444/2022 del 20 ottobre 2022

## **Regeste**

Definitive Rechtsöffnung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit voller Kognition, ob die Beschwerde zulässig ist ( BGE 147 I 89 E. 1).

#### **E. 1.1**

Angefochten ist ein Beschluss, mit dem die letzte kantonale Rechtsmittelinstanz die Beschwerde des Gläubigers gegen das Nichteintreten auf sein Rechtsöffnungsbegehren gutgeheissen und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und Neuurteilung an die Erstinstanz zurückgewiesen hat. Dabei handelt es sich um eine Schuldbetreibungs- und Konkursache. Die gesetzliche Streitwertgrenze wird erreicht. Insofern ist die Beschwerde in Zivilsachen gegeben ( Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 1 lit. b und Art. 75 BGG ).

#### **E. 1.2**

Vorliegend handelt es sich nicht um einen Endentscheid, der das Verfahren abschliesst und beim Bundesgericht angefochten werden kann ( Art. 90 BGG ). Die kantonale Beschwerdeinstanz hat einen Rückweisungsentscheid erlassen, mithin einen Zwischenentscheid, den das Bundesgericht - sofern er nicht die Zuständigkeit oder den Ausstand beschlägt ( Art. 92 BGG ) - nur unter bestimmten Voraussetzungen überprüfen kann ( BGE 143 III 290 E. 1.4). Die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid ist nur zulässig, wenn er entweder einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofern einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 1.3**

Nach Ansicht der Beschwerdeführerin liegt ein Anwendungsfall von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG vor. Mit der Gutheissung ihrer Beschwerde wäre auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht einzutreten und das diesbezügliche Verfahren ohne Abnahme von Beweisen und ohne Entscheid in der Sache abgeschlossen.

#### **E. 1.4**

Im vorliegenden Fall wies die Vorinstanz den Rechtsöffnungsrichter in Beachtung der richterlichen Fragepflicht ( Art. 56 ZPO ) an, der Beschwerdegegnerin Frist anzusetzen, um die Partei- und Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin zu belegen und alsdann über das Rechtsöffnungsbegehren zu entscheiden.

### **E. 2.1**

Die erste der beiden - kumulativen - Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG ist vorliegend offensichtlich erfüllt. Wenn das Bundesgericht zum Schluss kommen würde, dass die Partei- und Prozessfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht dargetan wäre, könnte es sofort einen Endentscheid herbeiführen, wenn aus diesem Grund auf das Rechtsöffnungsbegehren nicht einzutreten wäre.

### **E. 2.2**

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG obliegt es der Beschwerdeführerin darzulegen, inwiefern der angestrebte Endentscheid einen bedeutenden Aufwand an Zeit und Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren sparen würde, soweit deren Vorliegen nicht offensichtlich in die Augen springt ( BGE 138 III 46 E. 1.2; 141 III 80 E. 1.2). Eine Weitläufigkeit des Beweisverfahrens für das von der Beschwerdegegnerin erhobene Rechtsöffnungsbegehren ist nicht offensichtlich. Weder lässt allein die Natur der Streitsache diese Annahme zu, noch lassen sich dem angefochtenen Urteil entsprechende Hinweise entnehmen oder macht die Beschwerdeführerin überhaupt entsprechende Angaben, worin der bedeutende Aufwand an Zeit- und Kostenersparnis liegen soll. Jedes Beweisverfahren verursacht indes Aufwand an Zeit und Kosten, was - wie erwähnt - allein nicht genügt, damit Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt ist (Urteil 4A\_79/2015 vom 1. Mai 2015 E. 2.3). Die Beschwerdeführerin beschränkt sich auf die Wiedergabe der Gesetzesbestimmung. Hinreichender Anlass zur Annahme einer Ausnahme vom Grundsatz, dass sich das Bundesgericht mit jeder Angelegenheit nur einmal befassen soll ( BGE 143 III 290 E. 1.4), besteht nicht. Die Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts erweist sich als unzulässig.

### **E. 2.3**

Damit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.